

## Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

18/2018 (12. Februar 2018)

# Erste Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

vom 12. Februar 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBI. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 die nachfolgende Änderungssatzung der Zulassungs- und Auswahlsatzung beschlossen.

## Artikel 1

Die Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe wird wie folgt geändert:

- § 1 "Anwendungsbereich" wird neu hinzugefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
- 2. § 4 Abs. 3 "Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge" wird wie folgt geändert
- 3. § 6 "Auswahlverfahren" wird wie folgt geändert
- 4. § 9 "Inkrafttreten" wird wie folgt geändert

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung trifft Regelungen über die Zulassung für den Masterstudiengang Sekundarstufe I im gestuften Lehramtsstudienmodell (B.A./M.Ed.) auf der Grundlage des Bachelorabschlusses.

## 4. Form und Frist der Anträge, Regelungen Vergabeverfahren

- (1) Zulassungen erfolgen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 31. Mai, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 30. November bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I muss in einer gemäß § 2 zulässigen Kombination von zwei Studienfächern erfolgen.
- (3) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der P\u00e4dagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den

dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1.

- a) eine beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses oder gleichwertiger Nachweis gemäß § 1
   Abs. 1 Ziff. 1 a) oder Ziff. 1. b) samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und sofern vorhanden Diploma Supplement,
- soweit das Bachelorzeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, ein Notenbescheid, der mindestens 144 ECTSP sowie den bisher erbrachten Notendurchschnitt ausweist.
- Nachweise der in § 1 Abs. 2 genannten fachlichen Eignung mittels Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen,

#### § 6 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Sofern für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt Absatz 4 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung des Zulasungsausschusses.
- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission bewertet den in § 1 Abs. 1 festgelegten Hochschulabschluss sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Kompetenzen anhand der nachfolgenden Regelungen und vergibt insgesamt bis 60 Auswahlpunkten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2018/2019.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. Februar 2018

Prof. Dr. Martin Fix Rektor